M.-Abt. IX, 2251/15.

Kundmachung,

für Gewerbetreibende

betreffend den Bezug und die Abgabe von Mahlprodukten und Brot.

Nach § 9 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1915, Z. W. 546/4, L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 30, dürfen **Betriebe, die gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeiten oder Speisen verabreichen,** vom 11. April 1915 an Mahlprodukte oder Brot **nur bei** den für Abgabe dieser Waren **befugten Gewerbetreibenden beziehen.**

Der Käufer solcher Waren hat dem Verkäufer bei der Übernahme eine **Bestätigung** auszufolgen, welche Namen und Adresse des Käufers und Verkäufers, Tag der Übergabe, sowie Gattung und Gewicht der gekauften Ware zu enthalten hat.

Das Muster für die Bezugsbestätigung hat die politische Bezirksbehörde zu bestimmen.

In Ausführung dieser Bestimmung wird nachstehendes Muster festgesetzt:

Bestätigung über den Bezug von Brot und Mahlprodukten				
1	2	3	4	5
Name und Adresse des Käufers	Name und Adresse des Verkäufers	Gattung der Ware	Gewicht der Ware	Tag des Bezuges der Ware

Eigenhändige Unterschrift des Käufers:

Gemäß § 10 der obangeführten Verordnung hat weiters **jeder, der gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeitet, Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt,** ein **Vormerkbuch** zu führen, aus dem der **Bestand der Vorräte** an Mahlprodukten oder Brot **am Beginne** der Woche, der **Zuwachs** während der Woche, die Bezugsquelle, der **Bestand am Ende** der Woche und weiters ersichtlich sein muß, ob die Mahlprodukte im eigenen Betriebe verarbeitet oder als solche verkauft wurden.

Das Vormerkbuch, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitgehalten werden muß, hat eine Breite von 21 cm und eine Mindesthöhe von 29 cm zu erhalten, und ist außen als „Vormerkbuch für Mahlprodukte und Brot" zu bezeichnen. Die erste Eintragung hat am Morgen des 4. April 1915 zu geschehen und hat den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkte zu enthalten.

Die Zuwächse an Mahlprodukten und Brot sind spätestens am Ende jeder Woche (Samstag) nach Geschäftsschluß, und zwar in der Regel mit den beiden Gesamtsummen einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen hat jedoch die Eintragung für jede Bezugsquelle in einer eigenen Zeile zu erfolgen; die Abgänge sind am Ende jeder Woche mit den Gesamtsummen einzutragen.

Das Vormerkbuch ist nach nachstehendem, mit Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1914, Z. W. 546/4, festgesetzten Muster zu führen und ist bei dem magistratischen Bezirksamte des Betriebsortes des Gewerbetreibenden mit dem Amtssiegel versehen zu lassen.

1	Mahlprodukte (auszufüllen von den Müllern, Mehlhändlern, Bäckern, Gastwirten usw.)									Brot (auszufüllen von den Bäckern, Brothändlern, Gastwirten usw.)								13
Tag der Eintragung	2		3		4	5		6		7		8		9		10	11		12		Numerierung
	Bestand am Beginne der Woche		Zuwachs während der Woche		Bezugsquelle (Name und Wohnort des Abgebers; Zuwächse aus verschiedenen Bezugsquellen sind gesondert einzutragen)	Im eigenen Gewerbebetriebe verarbeitet		Unverarbeitet verkauft		Bestand am Ende der Woche		Bestand am Beginne der Woche		Zuwachs während der Woche		Bezugsquelle (siehe Bezeichnung bei 4)	Verkauftes Brot		Bestand am Ende der Woche		
	kg	g	kg	g		kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g		kg	g	kg	g	

Gemäß § 11 der zitierten Statthaltereiverordnung hat weiters jeder, der gewerbsmäßig Brot oder Mehl abgibt, die von den Ausweiskarten abgetrennten Abschnitte zu sammeln und samt den oben erwähnten Bezugsbestätigungen sofort nach Ablauf jeder Woche an die Brot- und Mehlkommission seines Sprengels abzuführen, wobei folgender Vorgang einzuhalten sein wird:

Die abgetrennten Abschnitte sind seitens der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden sorgfältig zu verwahren, nach Ablauf jeder Woche genau abzuzählen und in einen Briefumschlage mit nachstehendem Außenvordrucke einzulegen:

Außenvordruck:

An die Brotkommission Nr. ..... im Bezirk, ... Gasse, Haus-Nr. ..... .

Dieser Umschlag enthält ..... Abschnitte der ..... Woche und ..... Stück Bezugsbestätigungen.

Fertigung und Adresse des Gewerbetreibenden:

.....

Der verschlossene Briefumschlag ist spätestens Montag vormittags in der zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugeben. Die Briefumschläge sind in der Kanzlei der Bezirksvorstehung unentgeltlich zu beziehen. Falls die Menge der Abschnitte den Fassungsraum eines Briefumschlages übersteigt, sind sie in einem Pakete abzugeben, auf welchem der mit den vorgeschriebenen Angaben ausgefüllte Briefumschlag aufzukleben ist.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,

als politischer Behörde I. Instanz

am 31. März 1915.

Buchdruckerei Andr. Czitz Nachfolger, Wien.